



Ruhmifer Kreisblatt.



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonnabends) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist $7\frac{1}{2}$ Th. für ein Vierteljahr.
Insertionsgebühren werden für die gespaltene Zeile 1 Th. berechnet.

Stück 47.

Ruhmif, den 24. December,

1842.

Verordnungen des Königlichen Landrats-Amtes.

249) Nachdem nunmehr die durch die Kreisblattnummer 223 angeordneten Etats-Entwürfe, oder besser die Zusammenstellung der möglicher Weise im Jahre 1843 nothwendig werden den Gemeindeausgaben eingegangen sind, habe ich dieselben nur in so weit berichtigt, daß ich die unbeständigen Ausgaben, darum auf runde Thalec rectificirt habe, damit ja nicht einmal im Laufe des Jahres mehr nothwendig als vorhanden ist, wodurch nur Misstrauen gegen die Einrichtung der Gemeindekassen erregt würde. Es steht also nun fest, wie viel die ganze Gemeinde monatlich von jeder Abgabe aufbringen muß, um solche in den verschiedenen Fälligkeitsterminen bereit liegen zu haben. Jetzt ist also nothwendig, daß noch berechnet wird, wie viel jeder Wirth in Orte zur Aufbringung dieser monatlichen Summen monatlich beisteuern muß.

Der Zweck der gegenwärtigen Einrichtung ist nicht an der Art und Weise zu ändern, wie die Gemeindeabgaben bisher vertheilt worden sind, wenn gleich Manches an derselben auszusehen ist, und es sehr wünschenswerth wäre, daß in allen Gemeinden die sämtlichen Gemeindeabgaben nach dem Verhältnisse der gesamten Staatsabgaben repartirt würden. Darum bleibt es bei dem bisherigen Repartitionsmodus, und besteht die ganze Abweichung von dem bisherigen Verfahren darin, daß jetzt die monatlichen Beiträge nach der

alten Weise repartirt werden, wo früher dasselbe mit der ganzen Summe geschah. Die Abgaben also, die früher nach Bauern, Gärtnern und Häuslern, repartirt wurden, werden wieder so vertheilt; die nach der Grundsteuer vertheilt wurden, werden wieder so aufgebracht; die nach den gesammtten Königl. Abgaben vertheilt wurden, werden auch ferner so zusammengetragen. Nur geschieht dies vom neuen Jahre ab in Raten, die sich alle Monate gleich bleiben, und die zusammengenommen die in dem Etatsentwurfe berechnete Jahressummen ergeben. Es muß also berechnet werden, wieviel jeder Wirth nach der bisherigen Art und Weise zur Aufbringung der ermittelten monatlichen Abgabenbeträge beizutragen hat, oder was dasselbe ist, es muß das Heberegister über die monatlichen Beiträge entworfen werden.

Dieses läßt sich ganz gut mit dem Etat selbst vereinigen, und es wird zweckmäßig seyn, wenn alle diejenigen Abgaben, die nach einem und demselben Maßstabe repartirt werden, zusammen gefaßt werden, damit sich die einzelnen Posten nicht in gar zu kleine Beiträge zerstreuen, wobei sich auch von selbst versteht, daß Bruchtheile wegfallen, und ausgeglichen werden müssen.

Das an die Wohlöblichen Dominien mitfolgende Probe-Exemplar eines solchen Etats und Hebungs-Nachweises, und dessen Titelblatt und linke Seite wird bei genauerer Einsicht das Gesagte und die Absicht deutlicher machen, die lediglich das Wohl des gemeinen Mannes und eine Vereinfachung des Gemeindekassenwesens bezweckt, wenn sie auch für jetzt und das erstmal nicht so erschienen sollte.

Die rechte Seite dieses Etats ist zum Verzeichniß der Ausgaben nach ihren Fälligkeitsterminen bestimmt, welche aus den auftreffenden Geldern bestritten werden müssen, und die mir bereits in den Etats-Entwürfen mitgetheilt worden sind.

Die Wohlöblichen Dominien und Dominialpolizeiverwaltungen erteiche ich nun, bald nach Empfang des Kreisblattes und des Schemas die resp. Gemeindeschreiber und wo es nöthig scheint, auch die Scholzen instruiren und anweisen zu wollen, daß dieselben von jeder Gemeinde ein solches Heberegister in Simplo ausarbeiten, und ihnen sobald als möglich, jedenfalls vor dem Jahreschlusse vorlegen, welches ein Wohlöbliches Dominium nach genommener Ueberzeugung mit dem Genehmigungsvermerk versehen, den Ortsgerichten und der Gemeinde mit der strengen Aufforderung übergeben wolle, allmonatlich die für jeden OrtsEinwohner ermittelten Beiträge einzuziehen, in der

Gemeindekasse zu verwahren, und in den verschiedenen Fälligkeitsterminen daraus im Gemeindegebot die in der Nachweisung vermerkten Ausgaben zu leisten, und die Quittung statt des baaren Geldes hineinzulegen. Ungehorsame und widerspenstige Ortsgerichte wollen die Wohlöblichen Dominien nothigenfalls durch Ordnungsstrafen zur Pflichterfüllung anhalten, wie auch ich stets dahin wirken werde, daß die hierin gegebenen Vorschriften von den Gemeinden und ihren Vorstehern befolgt werden.

Die Wahl der nothwendigen Kassendeputirten überlasse ich ganz den Wohlöblichen Dominien.

Ich habe das Vertrauen, daß die Wohlöblichen Dominien die Wichtigkeit dieser Einrichtung für ihre Gutseinsassen erkennend, mit mir Alles thun werden, um sie vom Neujahr an ins Leben zu bringen, und die Mühe nicht scheuen wollen, die jedes solches Arrangement verursacht, bevor sich die Leute hineingewöhnt und den Nutzen eckahnt haben.

Die Ortsgerichte und Gemeindeschreiber, so wie die Gemeinden, weise ich aber an, sich genau nach den gegebenen Vorschriften zu achten, widrigenfalls sie dazu angehalten werden müssen. Nach dem neuen Jahre aber haben die Ortsgerichte die genehmigten Hebungsnachweise noch 2 Mal ausfertigen zu lassen, und nach erfolgter Bestätigung dieser Duplicate und Triplicate, eins dem Wohlöblichen Dominio und eins mir zu übergeben. Die am 20. Januar 1843 bei mir nicht eingereichten Nachweise werde ich auf Kosten der Ortsgerichte abholen lassen.

250) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Herrn Polizeiverwalter Fiedler in Pschow auch die Polizeiverwaltung von Nieder-Ridultau übertragen ist.

251) Dem Herrn Rentmeister Rumpeli in Pschowitz ist von dem Dominium Pschowitz die Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit auf den zur Pschowitzer Herrschaft gehörenden Gütern übertragen, und derselbe am 17. d. M. als Polizeiverwalter vereidet worden.

252) Die Herren Schullehrer können ihr Gehalt am 27. bis incl. 28. d. M. im Kreissteueramt abholen.

253) Die Polizeibehörden des Kreises werden auf Requisition des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Rybnick hierdurch aufgefordert, den ehemaligen Amtuar Carl Traugott Hildebrand aus Rybnick im Betretungsfalle zu arretiren, und ohne Verzug an das Königl. Land- und Stadtrecht zu Rybnick abzuliefern.

254) Es haben bis jetzt sich noch keine Wünsche nach einem Sachregister zum diesjährigen Umtsblatt geäußert, diesem fast unentbehrlichen Requisit für jede Polizeiverwaltung, die sich die Mühe des zeitraubenden Suchens der einzelnen Verfügungen ersparen will. Die Zeit zur Bestellung derselben ist nur noch kurz, daher ich die Wohlloblichen Dominien, Magistrate und löblichen Gemeinden, welche dergleichen alphabetische Sachregister wünschen, veranlasse, mir dies den nächsten Sonnabend anzugeben. Das Exemplar verabfolgt die Umtsblattredaction durch mich zu 10 Sgr.

Rybnik, den 14. December 1842.

Der Königliche Kreis : Landrath
Baron Durant.

M a r k t p r e i s e.

In der Stadt	Preis	Weizen Dcr Pr rl. sg.p.	Roggen Pr rl. sg.p.	Gerste euss. rl. sg.p.	Hafer Schaf rl. sg.p.	Erbsen fel. rl. sg.p.
Gleiwiz, d. 20. Dec.	Höchster Niedrigst.	1 12 6 1 3 = 1 = =	1 11 1 1 1 = 28 =	1 21 6 1 13 =	1 20 1 11 =	1 11 1 11 =
Coslau, d. 19. Dec.	Höchster Niedrigst.	1 22 6 1 1 6 = 27 6 =	1 19 6 1 1 6 = 25 =	1 19 6 1 13 =	1 17 6 1 11 =	1 11 6 1 11 =
Oppeln, d. 12. Dec.	Höchster Niedrigst.	1 19 6 1 7 6 1 = =	1 13 6 1 5 6 = 28 =	1 23 6 1 15 =	1 22 6 1 13 =	1 13 6 1 13 =
Pieß, d. 20. Dec.	Höchster Niedrigst.	= = 1 = = = =	= = 1 = = = =	= = 22 6 = =	= = 20 6 = =	= = 11 6 = =
Katibor, d. 15. Dec.	Höchster Niedrigst.	1 12 6 1 3 = = 27 =	1 6 6 1 3 = = 24 6 =	1 21 6 1 12 =	1 19 6 1 6 =	1 6 6 1 6 =
Rybnik, d. 21. Dec.	Höchster Niedrigst.	= = 1 2 = = = =	= = 1 2 = = = =	= = 23 = = =	= = 20 = = =	= = 13 = = =
Sohrau, d. 20. Dec.	Höchster Niedrigst.	= = 1 2 = = = =	= = 1 2 = = = =	= = 25 = = =	= = 24 = = =	= = 11 = = =

Gleiwiz. Kartoffeln, der Scheffel 12 Sgr. = Tgr. — Stroh, das Schock 5 Rth. = Sgr. — Heu, der Ehr. 28 Sgr. — Butter, das Quart 14 Sgr. = Tgr.

Coslau. Kartoffeln, der Scheffel 10 Sgr. = Tgr. — Stroh, das Schock 5 Rth. = Sgr. — Heu, der Ehr. 24 Sgr. — Butter, das Quart. 11 Sgr. 4 Tgr.

Oppeln. Kartoffeln, der Scheffel 16 Sgr. = Tgr. —

Pieß. Kartoffeln, der Scheffel 9 Sgr. = Tgr. — Stroh, das Schock 3 Rth. 10 Sgr. — Heu, der Ehr. 19 Sgr. — Butter, das Quart. 12 Sgr. 3 Tgr. —

Rybnik. Kartoffeln, der Scheffel 11 Sgr. = Tgr. — Stroh, das Schock 4 Rth. 15 Sgr. — Heu, der Ehr. 25 Sgr. — Butter, das Quart. 13 Sgr. = Tgr. —

Sohrau. Kartoffeln, der Scheffel 11 Sgr. = Tgr. — Stroh, das Schock 4 Rth. = Sgr. — Heu, der Ehr. 23 Sgr. — Butter, das Quart. 11 Sgr. = Tgr. —